

Rahmenhygienekonzept der Hochschule Rhein-Waal

bezüglich der SARS-CoV-2-Epidemie (Stand 02. Juni 2020)

Sicherheit gewährleisten, Lockerungen planen, Möglichkeiten ausschöpfen

Vorbemerkungen

Im Hinblick auf den Start einer notwendigen und ausgesuchten Teilpräsenz in Lehre, Studium, Forschung und administrativer Tätigkeit an der Hochschule Rhein-Waal ist ein Hygienekonzept erforderlich. Es beschreibt die notwendigen Maßnahmen, die zur Umsetzung der Sicherheitsauflagen im Bereich der Hygiene ergriffen werden, um alle Mitglieder der Hochschule umfassend zu schützen. Das Rahmenhygienekonzept soll bei der Umsetzung der geltenden Rechts-, Verordnungs- und Verfügungslage helfen; es tritt jedoch nicht an deren Stelle.

Grundsätzlich gilt:

- Das Semester soll so erfolgreich wie möglich durchgeführt werden.
- Digitale Lehr-, Veranstaltungs- sowie Prüfungsformate haben Vorrang.
- Praxisanteile sollen zeitlich für das Ende der Vorlesungszeit des Sommersemesters 2020 geplant oder soweit möglich auf die danach liegende vorlesungsfreie Zeit verschoben werden.
- Die Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen, um Präsenz zu ermöglichen, ist zu beachten. Im Zweifelsfall ist die Notwendigkeit der Präsenz kritisch zu hinterfragen.

Diese Verantwortung tragen alle Mitglieder der Hochschule gemeinsam. Ziel ist es, erfolgreich und sicher durch die Krise zu gelangen.

Inhaltsverzeichnis

1. Grundsätzliches	3
1.1 Übertragungsweg von SARS-CoV-2 und Strategien zur Infektionskontrolle	3
1.2 Regelungen bei Covid-19-Verdachtsfällen und -Erkrankungen	3
1.3 Hygieneregeln im Präsenzbetrieb	3
2. Präsenzsituationen und deren Umsetzung in den Hochschulbereichen	4
2.1 Hochschulprüfungen	5
2.2 Lehr- und Praxisveranstaltungen/PC Pools	6
2.3 Laborarbeit	6
2.4 Büroarbeit	7
2.5 Fremdfirmenkoordination/Externe auf dem Campus	7
2.6 Nutzung der Dienstkraftfahrzeuge	8
2.7 Bibliothek	8
2.8 Hochschulselbstverwaltung/Gremienarbeit	9
2.9 Hochschulsport	9
3. Anlagen	9

1. Grundsätzliches

1.1 Übertragungsweg von SARS-CoV-2 und Strategien zur Infektionskontrolle

Der Hauptübertragungsweg von SARS-CoV-2 ist über Tröpfcheninfektion. So kann es durch Husten, Niesen oder engen Kontakt durch teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen zu einer Mensch-zu-Mensch-Übertragung kommen. Auch Übertragungen durch Schmierinfektionen sind beschrieben, betreffen allerdings nur einen kleinen Teil der Fälle. Die größte Gefahr ist die eines ungehinderten Ausbruchverlaufs, bei dem in einem kurzen Zeitraum eine sehr große Zahl an Patienten eine Behandlung auf Intensivstationen benötigt. Gleichwohl deutet die Senkung der Reproduktionszahl in jüngster Zeit durch Infektionskontrollmaßnahmen auf einen verlangsamten Verlauf der Ausbreitung hin.

1.2 Regelungen bei Covid-19-Verdachtsfällen und -Erkrankungen

- Bei Auftreten der typischen Krankheitszeichen muss die betroffene Person zu Hause bleiben. Zu den Symptomen gehören typischerweise z. B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust von Geschmacks-/Geruchssinn, Halsschmerzen, Gliederschmerzen, Übelkeit/Erbrechen und Durchfall.
- Bei Auftreten von Symptomen – auch bei nur milden Symptomen – ist auf die Notwendigkeit einer ärztlichen Abklärung hinzuweisen. Quarantäne und Isolierung, auch von Kontaktpersonen, sind gemäß aktuellen Empfehlungen und in enger Abstimmung mit den zuständigen Gesundheitsbehörden umgehend und konsequent umzusetzen (vgl. Regelungen zur Kontaktpersonennachverfolgung des RKI).
- Es hat eine sorgfältige tägliche Überwachung/Dokumentation der krankheitsbedingten An- und Abwesenheit zu erfolgen. Für eine ggf. notwendige Kontaktaufnahme müssen die vollständigen Kontaktdaten vorliegen.
- Bei Meldungen über positive Covid-19-Nachweise bei Personen in der Hochschule oder bei Personen aus deren persönlichem Umfeld ist das Vorgehen mit dem zuständigen Gesundheits- und Ordnungsamt abzustimmen.

1.3 Hygieneregeln im Präsenzbetrieb

Bei der Wiederaufnahme eines ausgewählten Teil-Präsenzbetriebs an der Hochschule sind weitergehende Maßnahmen zu berücksichtigen. Hierzu ist unabdingbar, bei Präsenz vor Ort strenge Hygieneregeln einzuhalten. Neben den allgemeinen Strategien zur Infektionskontrolle sind vor allem weitergehende Aspekte bei den Sicherheitsmaßnahmen an der Hochschule von Bedeutung.

Derzeit gelten folgende Regeln:

- Zwischen Personen ist immer mindestens 1,5 m Abstand zu halten.
- In geschlossenen Räumen wird empfohlen, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, wenn die Gefahr besteht, dass die 1,5 m-Abstandspflicht unterschritten wird.
- Bei der Nutzung von geschlossenen Räumen (z. B. Prüfungssituationen, Labornutzungen, Besprechungen) darf basierend auf der 1,5 m-Abstandspflicht die maximal zulässige Personenzahl nicht überschritten werden.
- Eine Dokumentation über die sich in den Gebäuden befindenden Personen sowie deren Erreichbarkeit (in der Regel Mobilfunknummer) ist zu führen.
- Hinweisschilder zu Hygienemaßnahmen sind an Gebäudeeingängen und in Gebäuden anzubringen.
- Die aktuellen Einreise- und Quarantänebestimmungen des Innenministeriums sowie des RKI sind zu beachten.

Die Regelungen leiten sich insbesondere aus den Ordnungen und Verordnungen des Gesetzgebers und der Ordnungs- und Gesundheitsbehörden ab. Maßgeblich ist auch der SARS-CoV-2-Arbeitschutzstandard des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales. Diese werden regelmäßig aktualisiert; es muss der jeweils letzte Stand berücksichtigt werden.

2. Präsenzsituationen und deren Umsetzung in den Hochschulbereichen

Die Hygieneregeln verfolgen die Ziele, möglichst wenige Kontakte zuzulassen, eine lückenlose Dokumentation von Kontaktpersonen herzustellen und die Funktionsfähigkeit systemkritischer Bereiche im Quarantänefall nicht zu gefährden. Das Präsidium möchte auf Basis der jeweils gültigen Gesetzeslage den Betrieb an der Hochschule in Studium und Lehre, Forschung und Administration verantwortungsvoll und mit der dabei erforderlichen Flexibilität ausgestalten. Unverändert gilt in der Lehre die Prämisse, der digitalen Kompetenzvermittlung Vorrang einzuräumen und deren Chancen zu nutzen.

Das Rahmenhygienekonzept dient den Fakultäten, zentralen Einrichtungen, der Verwaltung und anderen Hochschulbereichen als Basis zur Erstellung individueller Vorgehensweisen. Das eigene Konzept muss in Schriftform vorgelegt und durch das Präsidium genehmigt werden. Die Verantwortung zur Umsetzung obliegt den jeweiligen Einheiten.

2.1 Hochschulprüfungen

Die Prüfungen im Sommersemester 2020 finden bis auf Weiteres in elektronischer Form statt. Sofern Präsenzprüfungen zugelassen worden sind und angeboten werden sollen, sind die nachfolgend aufgeführten Hygieneschutzmaßnahmen einzuhalten (gemäß MAGS, Stand 25.5.2020).

Anforderungen an Teilnehmende und Mitwirkende

- Prüflinge werden vorab über die Risiken der Teilnahme und die Möglichkeiten des Rücktritts oder spätere Prüfungstermine informiert.
- Nur die nach der Prüfungsordnung zwingend erforderlichen Personen sind anwesend. Zuschauerinnen und Zuschauer sind von Prüfungen ausgeschlossen.
- Der Abstand zwischen den Teilnehmenden von mind. 1,5 m ist einzuhalten. Bei fester Bestuhlung sind links und rechts des vorgesehenen Sitzplatzes jeweils zwei Stühle freizuhalten und nur jede zweite Reihe zu besetzen; die Stühle sind mit Nummern zu versehen. Der Mindestabstand ist auch zu Durchgangsbereichen einzuhalten.
- Körperkontakt ist zu vermeiden, was insbesondere auch für Begrüßungsrituale gilt.
- Eine Zugangskontrolle erfolgt anhand von Teilnehmerlisten, wobei die Teilnehmer*innen schriftlich versichern, keine Covid-19-spezifischen Symptome aufzuweisen. Bei plötzlichem Auftreten von Symptomen erfolgt ein Umsetzen in andere Räume oder der Abbruch der Prüfung.
- Der Dokumentationspflicht wird nachgekommen: Anwesenheitsliste, Vor- und Nachname, Email-Adresse, Telefonnummer, Raumnummer und Sitzplatz (sofern ausgewiesen). Auch das für die Durchführung der Prüfung anwesende Personal wird entsprechend erfasst.
- Gegenstände (z. B. Arbeitsmittel, Stifte, Lineale oder Gläser) dürfen nicht gemeinsam genutzt oder ausgetauscht werden. Ist eine gemeinsame Benutzung unvermeidlich, müssen sie entsprechend gereinigt werden.

Anforderungen an die räumlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen

- Es müssen Hinweisschilder zu Hygienemaßnahmen an Gebäudeeingängen und in Gebäuden zu Hygienemaßnahmen vorhanden sein.
- Desinfektionsspender sind am Eingang sind zu benutzen.
- Zur Umsetzung der Dokumentationspflicht erfolgt eine Teilnehmererfassung ggf. an mehreren Stellen (z. B. Stände, Tische) mit jeweils ausreichendem Abstand, Wartebereich und mit Abschirmung (z. B. durch eine Plexiglasscheibe).
- Die Nummerierung der Sitzplätze zur eindeutigen Nachverfolgbarkeit ist erforderlich.
- Arbeitsmaterialien werden vor Erscheinen der Teilnehmenden mit Handschuhen auf Tischen ausgelegt. Schreibutensilien werden von den Teilnehmenden selbst mitgebracht und wieder mitgenommen.
- Es wird empfohlen, bis zum Erreichen des Arbeitsplatzes eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

- Die Räumlichkeiten, sanitären Anlagen und insbesondere die Tische werden am Vortag der Prüfung professionell gereinigt.
- Die Räumlichkeiten sind mit Abstandsmarkierungen zu versehen; zur Vermeidung von Begegnungen werden Laufwege ggf. entsprechend gekennzeichnet. Türen sollten möglichst offengehalten werden, um ein Anfassen von Türklinken zu vermeiden.
- Eine möglichst gute Raumbelüftung ist sicherzustellen; bei elektrischer Belüftung ist die Umluftverteilung auszuschalten.
- Es muss ausreichend Personal vorhanden sein. Auch vor und nach der Prüfung ist durch Personal auf dem Campus sicherzustellen, dass die Teilnehmenden keine Gruppen bilden.
- Es ist sicherzustellen, dass sich bei Einlass und Beendigung der Prüfung keine Menschenansammlungen, Warteschlangen etc. bilden. Dies kann z. B. durch gestaffelte Schreibzeiten oder Einlasszeiten geschehen.

2.2 Lehr- und Praxisveranstaltungen/PC Pools

Die Lehr- und Praxisveranstaltungen im Sommersemester finden bis auf Weiteres in elektronischer Form statt. Sofern Lehr- und Praxisveranstaltungen in Präsenzform zugelassen worden sind und angeboten werden sollen, sind die nachfolgend aufgeführten Anforderungen zu erfüllen (gemäß MAGS, Stand 25.5.2020):

- Neben den allgemeinen Abstandsregelungen dürfen an den Lehrveranstaltungen nicht mehr als 20 Personen teilnehmen.
- Regelmäßige Desinfektion der PCs.
- Abstandsmarkierungen beim Eingang; Ein- und Ausgang separieren, wenn räumlich möglich.
- Dokumentationspflicht ist einzuhalten.

2.3 Laborarbeit

Eine Präsenz ist nur erlaubt, wenn die durchzuführende Tätigkeit zwingend im Labor ausgeführt werden muss. Die Laborleiter*innen bzw. Laborverantwortlichen müssen im Zuge einer Wiederaufnahme des Laborbetriebes Regelungen zur Vermeidung der Ausbreitung von SARS-CoV-2 schriftlich im Laborordner, in dem auch andere Gefahrenbeschreibungen zu dokumentieren sind, festhalten. Nachfolgend aufgeführte Punkte sind zu regeln:

- Namentliche Benennung, der (ständigen) Personen, die Zutritt haben sollen.
- Falls erforderlich, Team-Einteilungen und ebenfalls namentliche Benennungen, wobei sowohl wöchentlich alternierende Teams oder auch Schichten innerhalb eines Tages ohne Begegnung denkbar sind. Hauptziel ist die Beschränkung der Anzahl an Kontaktpersonen, erst danach sind Erhalt der systemkritischen Infrastruktur und Arbeitsfähigkeit im Falle eines Infektionsfalls nebst dann einzuhaltender Quarantäneregeln zu berücksichtigen.
- In Laboren ohne automatischen Luftwechsel ist auf eine ausreichende Belüftung zu achten.

- Schutzkleidung und persönliche Schutzausrüstung unbedingt ausschließlich personenbezogen nutzen. Beides individuell getrennt aufbewahren (z. B. keine gemischten Kittel an Hakenleisten). Die regelmäßige Reinigung der Schutzkleidung ist zu gewährleisten, ggf. ist das Intervall zu erhöhen.
- Bei studentischen Lehrveranstaltungen sind die Studierenden umfassend über mögliche Risiken der Teilnahme zu informieren.

2.4 Büroarbeit

Die Sicherheit und der Gesundheitsschutz der Beschäftigten hat oberste Priorität. In Abhängigkeit von der weiteren Entwicklung und den dienstlichen Erfordernissen sollen die Präsenzzeiten der Beschäftigten – unter Berücksichtigung aller Schutz- und Hygienevorschriften – sukzessive wieder erhöht werden. Soweit vertretbar ist es Ziel, den Präsenzbetrieb der Hochschule nach und nach kontrolliert wieder hochzufahren.

Im Wesentlichen sollten dabei folgende Punkte berücksichtigt werden:

- Mehrfachbelegungen von Räumen sollen vermieden werden bzw. ausreichende Schutzabstände müssen gegeben sein.
- In Pausenräumen ist ausreichender Abstand sicherzustellen, z. B. dadurch, dass Tische und Stühle nicht zu dicht beieinanderstehen. Es ist möglichst nur das eigene, benutzte Geschirr anzufassen. Sollte dies, z. B. beim Einräumen in die Spülmaschine, nicht der Fall sein, wird empfohlen anschließend die Hände ausreichend zu waschen oder zu desinfizieren.
- Arbeitsmaterialien (Stifte, Locher etc.) sollten nicht geteilt, sondern nur von einer Person genutzt werden. Wo das nicht möglich ist, ist eine regelmäßige Reinigung, insbesondere vor der Übergabe an andere Personen, vorzusehen. Nach der Nutzung von gemeinschaftlichen Arbeitsgeräten (Drucker, Kopierer etc.) sollten die Hände desinfiziert oder mindestens 20 sec. mit Seife gewaschen werden.
- Zur Vermeidung von Infektionen sollten Türklinken und Handläufen regelmäßig gereinigt werden.
- Regelmäßiges Lüften dient der Hygiene und fördert die Luftqualität.
- Besprechungen sollten auf das absolute Minimum reduziert und soweit wie möglich durch Telefon- oder Videokonferenzen ersetzt werden.
- Versammlungen, Zusammenkünfte und interne Veranstaltungen aus beruflichen, gewerblichen und dienstlichen Gründen sind unzulässig, soweit sie aus geselligen Anlässen erfolgen (Betriebsfeiern, Betriebsausflüge usw.).

2.5 Fremdfirmenkoordination/Externe auf dem Campus

Durch das Facility Management ist die Dokumentation von auf dem Campus tätigen Beschäftigten von Fremdfirmen und Gästen sicherzustellen. Dazu gehört auch der Hinweis auf die geltenden Rahmenbedingungen. Jeder Fremdfirmenbesuch ist daher unter facilitymanagement@hochschule-rhein-waal.de anzumelden. Dabei sind Namen und Telefonnummer der anwesenden Mitarbeitenden der jeweiligen Fremdfirma anzugeben.

2.6 Nutzung der Dienstkraftfahrzeuge

Dienstkraftfahrzeuge sind nur unter Einhaltung des Mindestabstandes, nach Möglichkeit nur durch eine Person zu nutzen.

Ist dies nicht möglich oder sinnvoll, dürfen aufgrund der Kontaktbeschränkungen max. zwei Personen in einem PKW sitzen, verteilt auf vordere und hintere Sitze. Während der gesamten Dienstreise sind die geltenden Abstands- und Hygienemaßnahmen einzuhalten.

2.7 Bibliothek

Für definierte Personenkreise (z. B. Lehrende und Forschende, Studierende, die ihre Abschlussarbeit schreiben, usw.) wird eine Buchausleihe aus den gedruckten Bibliotheksbeständen ermöglicht. Durch folgende Rahmenbedingungen werden die Hygiene- und Schutzmaßnahmen dabei sichergestellt:

- Es erfolgen Aushänge mit Hinweisen zu richtigen Hygienemaßnahmen.
- Es stehen Desinfektionsspender in unmittelbarer Nähe zur Buchausgabe (Bibliothekstheken) zur Verfügung.
- Die Bibliothekstheken sind mit Hygieneschutzscheiben versehen worden.
- Bibliothekskunden und -personal werden um das Tragen von Schutzmasken gebeten (analog zu den aktuell für NRW geltenden Regelungen <https://www.land.nrw/de/pressemitteilung/landesregierung-fuehrt-maskenpflicht-ein>).
- Die persönlichen Kontakte sowie die Aufenthaltsdauer in der Bibliothek werden auf ein Minimum reduziert.
- Die Ausleihe erfolgt ausschließlich nach persönlicher Anmeldung unter Einreichung einer Liste mit den gewünschten Ausleihiteln an das Bibliotheks-E-Mail-Postfach.
- Das Bibliothekspersonal stellt die Titel zusammen und nimmt bereits die Ausleihverbuchung vor.
- Es erfolgt eine Terminvereinbarung zur Abholung der Ausleihen.
- Die Bibliothekskunden nehmen ihre auf der Bibliothekstheke bereitgestellten und verbuchten Ausleihen in Empfang und verlassen anschließend wieder die Bibliothek.
- Eine Registrierung der Personendaten und Besuchszeiten erfolgt im Rahmen der vorherigen persönlichen Anmeldung und Terminvereinbarung.

2.8 Hochschulselbstverwaltung/Gremienarbeit

Gremiensitzungen sollen grundsätzlich in virtueller Form erfolgen. Präsenzsitzungen sind erlaubt, wenn diese zwingend notwendig sind. Dabei sind gemäß § 13 Abs. 3 CoronaSchVO geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen (auch in Warteschlangen) sicherzustellen.

Ist die Durchführung in Präsenz erforderlich, wird die Sitzung so organisiert, dass das Abstandsgebot jederzeit eingehalten wird. Das kann beispielsweise durch die Reduzierung der Sitzplätze in Besprechungsräumen oder das Ausweichen auf Seminarräume/Hörsäle erreicht werden. Die maximal in Präsenz zulässige Personenzahl ergibt sich aus dem Belegungsplan des vorgesehenen Raumes bzw. der vorgesehenen Räume.

Die Bildung von Warteschlangen soll durch geeignete Terminierung und Eintrittsregelungen vermieden werden. Ist dies in Ausnahmefällen nicht möglich, sollen Wartende durch Abstandsmarkierungen geführt werden. Dabei ist sowohl der Zutritt zu den Gebäuden als auch der zu den Räumen zu regeln.

Die Möglichkeit der Präsenzteilnahme ist in der Regel nur den Mitgliedern des Gremiums sowie notwendigem Personal (Gremienbetreuung, Protokollant*innen usw.) vorbehalten; Gäste sind ausgeschlossen bzw. nehmen bei Veranstaltungen in hybrider Form über Video/Telefon teil. Für studentische Mitglieder wird das Betretungsverbot für die jeweilige Veranstaltung aufgehoben.

Soweit erforderlich sind Hybridveranstaltungen (Präsenz und Video-/Telefonkonferenz) möglich. Dabei muss sichergestellt sein, dass die Identität der Teilnehmenden festgestellt und zuverlässig ggf. erforderliche Nicht-Öffentlichkeit hergestellt werden kann. Über Video-/Telefonkonferenz Teilnehmende versichern, dass für die Dauer der Veranstaltung Vertraulichkeit gewährleistet ist und keine Bilder/Aufzeichnungen hergestellt werden.

2.9 Hochschulsport

Die Rahmenkonzeption für den Hochschulsport berücksichtigt die allgemeingültigen landesweiten Vorgaben für öffentliche Sportangebote. Entsprechend werden durch den Bereich individuell angepasste Regelungen – wo nötig auch differenziert nach einzelnen Sportarten – erstellt.

3. Anlagen

- Anlage 1** Antrag auf Genehmigung Präsenzveranstaltung
- Anlage 2** Teilnahmeliste
- Anlage 3a** Gefährdungsbeurteilung Lehrveranstaltung
- Anlage 3b** Gefährdungsbeurteilung Prüfungsveranstaltungen
- Anlage 3c** Gefährdungsbeurteilung Laborarbeit
- Anlage 4** Begehungsbericht zur am 27.05.2020 durchgeführten Senatssitzung zur beispielhaften Veranschaulichung